

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung des Rettungsdienstbedarfsplanes der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	30.04.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	04.05.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	05.05.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1. Der Rat beschließt die Änderung des Rettungsdienstbedarfsplanes unter dem Vorbehalt, dass die haushaltstechnische Finanzierung der entstehenden Mehrbedarfe sichergestellt ist.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung die notwendigen Beschlussvorlagen über die sächlichen und personellen Erfordernisse einzubringen.

Alternative

Eine Alternative besteht nicht, da ansonsten die rechtlich vorgegebenen Hilfsfristen nicht eingehalten werden können.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme <u>s.</u> Problemstellung €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____	b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. AuswirkungenRechtsgrundlagen

Entsprechend § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) hat die Stadt Köln einen neuen Rettungsdienstbedarfsplan erstellt. Der Rettungsdienstbedarfsplan analysiert die Veränderungen der letzten Jahre, unternimmt eine Vorausschau in die nächsten vier Jahre und ermittelt den Bedarf an Einheiten des Rettungsdienstes. Das Ziel ist die Sicherstellung der durch das RettG NRW geforderten bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes mit einem funktionierenden Rettungsdienstsystem.

Gemäß § 12 Abs. 2 RettG wurden die Anzahl und die Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der benötigten Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge neu festgelegt.

Änderungsbedarf

In der Anlage werden die wichtigsten Maßnahmen und Änderungen dieses Rettungsdienstbedarfsplanes, die sich aus der Entwicklung der Fallzahlen ergeben haben, zusammenfassend dargestellt.

Es werden demnach zur Standortoptimierung drei neue Rettungswachen (RW 16 in Worringen, RW 29 in Dellbrück, RW 18 in Brück) eingerichtet. Des Weiteren wird der Notarztstandort NEF 8 vom Krankenhaus Merheim zur FW 10 in Deutz verlegt. Schließlich wird auf FW 5 in Weidenpesch ein neuer Notarztstandort mit Indienstnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges eingerichtet.

Die Bedarfsberechnung hat ergeben, dass zwei neue Rettungswagen und drei Sonderfahrzeuge (RTW zum Transport von intensivpflichtigen Patienten, Schwergewichtigentransport, RTW des Grundbedarfs mit Vorrichtungen für den Transport hochinfektiöser Patienten), sowie ein 24-Stunden KTW zur Unterbringung psychisch Kranker vorgehalten werden müssen. Bei bereits vorhandenen Rettungswagen sind teilweise die Vorhaltezeiten dem Bedarf angepasst worden.

Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen erfolgt unter der Maßgabe der haushaltsmäßigen Umsetzbarkeit in den jeweiligen Haushaltsjahren.

Beteiligungsverfahren

Diese kostenbildenden Qualitätsmerkmale wurden mit den Vertretern der Krankenkassen am 03.03.2009 erörtert. Es wurde eine einvernehmliche Lösung erzielt.

Das Beteiligungsverfahren des § 12 Abs. 3 RettG NRW wurde eingehalten: Am 31.03.2009 wurde ein Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes mit den vollständigen Anlagen den

Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, der örtlichen Gesundheitskonferenz sowie den Rettungsdienstträgern der umliegenden Kreise und Städte zur Stellungnahme zugeleitet.

Vergabeverfahren

Aus der Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien resultiert, dass alle öffentlichen Aufgaben, die der Aufgabenträger nicht selbst durchführt, im Rahmen der Ausschreibung vergeben werden müssen. So sind die Einbindung Dritter in den öffentlichen Rettungsdienst, z.B. im Bodenrettungsdienst (NEF, RTW und Personal), Luftrettungsdienst (Betreiberschaf ITH inkl. Piloten, Besatzung aus Hems-Crew-Member-Rettungsassistenten) und bei der Einführung von Dokumentationssystemen für den Rettungsdienst umfangreiche Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Das hat zur Konsequenz, dass auch die Leistung „Notarzt“, soweit diese nicht mit eigenem Personal ausgeführt wird, ausgeschrieben werden müsste.

Bei der Berufsfeuerwehr gibt es neben den eigenen Notärzten, die als Oberärzte und Koordinatoren tätig sind, auch Ärzte aus den Kölner Kliniken, die Notarztendienst versehen. Um das hohe Qualitätsniveau des Kölner Rettungsdienstes zu erhalten, werden die linksrheinischen Klinikärzte seit 2002 einer sechsmonatigen Einarbeitungszeit unterzogen. Für diese Zeit werden die Notärzte bei der Stadt Köln angestellt und gehen danach wieder in ihre Kliniken zurück. Den Notarztendienst bei der Stadt Köln versehen diese Ärzte ab dann in genehmigter Nebentätigkeit. Diese Form der Notarzteinbindung hat zum einen den Vorteil, dass die Notärzte gut ausgebildet sind und zum anderen, dass sie in Nebentätigkeit für die Stadt Köln tätig werden, was vergaberechtlich unbedenklich und nicht ausschreibungspflichtig ist. Dieses Rotationssystem hat sich bewährt und soll auf die Ärzte im rechtsrheinischen übertragen werden.

Diesbezügliche Beschlussvorlagen wird die Verwaltung bei der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfplanes einbringen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.